

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 9.

Donnerstag den 12. Jänner 1871.

(16—1)

Nr. 71.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist die Stelle eines Officials mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Jänner 1871

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 7. Jänner 1871.

(10—3)

Nr. 31.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Idria ist die Stelle des Bezirksrichters mit dem Jahresgehalte von 1500 fl. und eventuell von 1300 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der kroatischen (slowenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

26. Jänner 1871

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorschriftmäßigen Wege überreichen.

Laibach, am 8. Jänner 1871.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(17)

Nr. 252.

Rundmachung.

Zufolge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 28. December 1870, Z. 23793—2635, wird vom 1. Jänner 1871 angefangen das Posttraggeld für ein Pferd und für eine einfache Post:

im Küstenlande mit . . . 1 fl. 43 fr.

in Krain . . . 1 " 31 "

für die Dauer des ersten Semesters 1871 festgesetzt.

Triest, am 9. Jänner 1871.

k. k. Postdirection.

(8—3)

Nr. 12920.

Rundmachung.

Der Magistrat bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die Wählerliste für die Ergänzungswahlen der hierortigen Gemeindevertretung für das Jahr 1871 im magistratlichen Expedite durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht ausliegen wird.

Jeder Wahlberechtigte ist zur Reclamation gegen diese Liste, sei es wegen einer etwaigen Aufnahme eines anscheinend Nichtwahlberechtigten in dieselbe, oder einer etwaigen Auslassung oder nicht gehörigen Einreihung eines Wählers in den betreffenden Wahlkörper, berechtigt; doch muß die Reclamation innerhalb 8 Tagen, längstens bis

16. Jänner 1870

bei diesem Magistrat mündlich oder schriftlich um so gewisser eingebracht werden, widrigens auf später eingebrachte Reclamationen keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Dieses wird insbesondere den Hausbesitzern zur eigenen Wissenschaft und zu dem weitem Ende bekannt gegeben, damit sie davon die wahlberechtigten Bewohner ihres Hauses verständigen.

Statmagistrat Laibach, am 4. Jänner 1871.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(4—2)

Nr. 6840.

Edict.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth wird hiemit kundgemacht:

Es seien in Gemäßheit der hohen Ministerialverordnung vom 18. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 150, die Verhandlungen wegen Auftheilung der pro rusticali auf Namen der vormaligen

Unterthanen der Capitelherrschaft Neustadt, der D.-R.-D.-Commenda Neustadt und des Pfarrhofes Töplitz lautenden Staatsschuldverschreibungen und der Zinsen gepflogen, auf Grund der vorhandenen alten Zinsvertheilungsausweise die Antheilsprospecte nach den gegenwärtigen Ortsgemeinden verfaßt, und in dieselben die ausgewiesenen Theilnehmer und Rechtsnachfolger eingetragen worden.

Die Privattheilnehmer, Erben und Rechtsnachfolger der ursprünglichen Prästanten werden nunmehr aufgefordert, innerhalb des Termins von 45 Tagen,

vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in der „Laibacher Zeitung,“ während welchen die Antheilsprospecte bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen zu Jedermanns Einsicht ausliegen, ihre allfälligen Beschwerden und Antheilsansprüche unter Beibringung der Beweise so gewiß hieran vorzubringen, widrigens die Vertheilung der Zinsen und des Obligations-Erlöses nach den vorliegenden Antheilsprospecten erfolgen würde und alle jene Antheile, rücksichtlich welcher sich Niemand als Theilnehmer ausgewiesen haben wird, zufolge allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1857 nach Ablauf der Verjährungsfrist dem Stammvermögen jener Ortsgemeinde zuwachsen würden, in welcher der ursprüngliche Prästant seinen Wohnsitz hatte, jedoch mit der Verpflichtung, den einzelnen Theilhabern, deren unverjährte Ansprüche von den politischen Behörden nachträglich als statthaft anerkannt werden sollten, die ihnen zugesprochenen Antheile zu erfolgen.

Rudolfswerth, am 14. December 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Gfel.

(15—1)

Nr. 46.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer Gefangen-Aufsichters-Stelle zweiter Classe in der k. k. Männerstrafanstalt in Laibach, mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W., dem Genusse der kasernmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1½ Pfd. und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformirungs-Vorschrift, wird der Concurs bis

24. Jänner 1870

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und bereits in öffentlichen Diensten stehende Bewerber im Dienstwege bei der gefertigten Strafhans-Verwaltung zu überreichen.

Als Gefangenenaufseher werden nur solche Bewerber angestellt, welche des Lesens und Schreibens und der beiden Landessprachen kundig sind, auch wird darauf gesehen, daß jeder anzustellende Aufseher wo möglich in einer gewerblichen Beschäftigung geübt oder doch erfahren sei.

Jeder aufgenommene Aufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher mit gleicher Löhnung und Bezügen zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung dessen definitive Ernennung erfolgt.

Bewerber ledigen Standes, welche eine längere Militärdienstleistung nachweisen und insbesondere vorgemerkte Militär-Aspiranten für das Justiz-Resort werden vorzugsweise berücksichtigt.

Laibach, am 10. Jänner 1871.

k. k. Strafhans-Verwaltung.

(13—2)

Nr. 22.

Rundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 10. December 1870 unter Nr. 138 veröffentlichten Gesetzes vom

28. November 1870, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kundgemacht.

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, behufs der Einkommensteuermessung pro 1871, wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist bis Ende Jänner 1871 festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849, und auf die Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Cassationen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuer-Local-Commission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1871 sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1868, 1869 und 1870 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge habende die Jahresgehälter der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1871 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1870 anzugeben.

5. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

6. Die Prüfung und Richtfeststellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

Laibach, am 8. Jänner 1871.

k. k. Steuer-Local-Commission.